

**Grundschulverbund
Langenberg
Hauptstandort Langenberg
Schulstraße 18-22
33449 Langenberg**

**Gemeinde Langenberg
Die Bürgermeisterin
- Schulverwaltungsamt -
Klutenbrinkstraße 5
33449 Langenberg**

Aufnahmevertrag

zwischen

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten des Kindes

und dem

**Grundschulverbund Langenberg, Hauptstandort Langenberg,
vertreten durch die Schulleitung, Schulstraße 18-22, 33449 Langenberg.**

Es wird vereinbart, dass das Kind _____, geboren am _____,
Name des Kindes Geburtsdatum

ab **dem Schuljahr 2023 / 2024 (01.08.2023 – 31.07.2024)** an den außerunterrichtlichen Angeboten des Grundschulverbundes Langenberg, Hauptstandort Langenberg, zur Offenen Ganztagsgrundschule teilnimmt.

Telefonische Erreichbarkeit Tagsüber: _____.
E-Mail-Adresse: _____.

Die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme bis mindestens 15:00 Uhr an diesen Angeboten.

Sofern der Schule nicht bis zum **31.03. eines Jahres** eine schriftliche Kündigung vorliegt, verlängert sich der Teilnahmezeitraum um ein weiteres Schuljahr. Nach erfolgreichem Abschluss der 4. Klasse endet die Vertragsdauer mit Ablauf des 31.07. (Schuljahresende).

Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt, Wechsel der Schule) oder mit einer 3 monatigen Kündigungsfrist möglich. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Die **Offene Ganztagsgrundschule** ist montags bis freitags in der Zeit von **7.00 – 17.00 h** geöffnet (Regelöffnungszeit). Abweichungen sind nur nach Absprache mit der Schule und/oder der OGS-Leitung möglich. Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), bei ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in

Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie bei Therapien oder bei familiären Ereignissen möglichst vor Schuljahresbeginn.

Ich/Wir versichere/versichern, dass vereinbarte Bring- und Abholzeiten eingehalten werden.

Ich/Wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass sich die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsschule nach der als **Anlage** beigefügten einkommensabhängigen Staffelung richtet. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule.

Ich/Wir erkläre/erklären mich/uns damit einverstanden, dass die eigenen sowie die Daten des Kindes – wie oben angegeben – durch die Gemeinde Langenberg, Fachbereich I, Schulverwaltungsamt, gespeichert und bei Bedarf an dessen andere Abteilungen (wie z.B. an die Gemeindekasse), an den Maßnahmenträger sowie das Jobcenter, im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Unterstützungsleistungen, weitergeleitet werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass Kinder, die zur Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule angemeldet werden, verbindlich an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Kosten der Mittagsverpflegung werden durch einen von den Erziehungsberechtigten zu tragenden zusätzlichen Kostenbeitrag gedeckt, dessen Höhe sich aus den als **Anlage I** beigefügten Hinweisen ergibt.

Elternbeiträge sowie Kostenbeiträge zur Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagsgrundschule werden **monatlich jeweils zum 15. (einschl. der Ferienmonate und Fehlzeiten des Kindes)** fällig. Mir/ Uns ist bekannt, dass Stornierungen beim Abbuchungsverfahren zu weiteren Kosten führen, die von mir/uns zu übernehmen sind.

Die „Hinweise zu Elternbeiträgen und Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagsgrundschule“ sowie eine ggfls. von der Schule erlassene Benutzungsordnung habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen. Sie werden Bestandteil dieses Vertrages.

Langenberg, den _____

Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigten

Anlage I: Hinweise zu Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule und zu den Kosten der Mittagsverpflegung

Anlage II: Erläuterungen zu den positiven Einkünften

**Bitte Zutreffendes ankreuzen
und Hinweise beachten!**

An die
Gemeinde Langenberg
Frau Leweling
Klutenbrinkstraße 5
33449 Langenberg

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
analog § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - zur
Festsetzung der Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule

Hinweis: Ehegatten können gemeinsame oder getrennte Erklärungen abgeben!

☐ der Ehegatten / ☐ des Vaters - ☐ der Mutter -
der Eltern gemeinsam Personensorgegeber. Personensorgegeber.

!! (Bitte hier alle im Haushalt lebenden Kinder aufführen) !!

Name und Vorname des Kindes bzw. der Kinder	Geburts- Datum	Name der Schule bzw. Kindergarten

Angaben zur Person des Vaters/Personensorgeberechtigten

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon			
Erwerbstätigkeit als (Bitte genaue Bezeichnung Ihrer derzeitigen Tätigkeit u. evtl. Aushilfstätigkeit angeben)		Beamtenstatus	
		ja	nein
Erwerbstätigkeit seit bzw. voraussichtlich ab			

Angaben zur Person der Mutter/Personensorgeberechtigten

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon			
Erwerbstätigkeit als (Bitte genaue Bezeichnung Ihrer derzeitigen Tätigkeit u. evtl. Aushilfstätigkeit angeben)		Beamtenstatus	
		ja	nein
Erwerbstätigkeit seit bzw. voraussichtlich ab			

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule haben die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Beiträge wie folgt zu entrichten:

Beitragssätze ab dem 01.08.2019:

Jahreseinkommen	Beitrag für das 1. Kind monatlich	Geschwisterkinder monatlich
bis 30.000,00 €	00,00 €	00,00 €
bis 40.000,00 €	80,00 €	40,00 €
bis 49.000,00 €	92,00 €	46,00 €
bis 57.000,00 €	108,00 €	54,00 €
bis 65.250,00 €	115,00 €	57,50 €
bis 73.500,00 €	129,00 €	64,50 €
bis 81.750,00 €	143,00 €	71,50 €
bis 90.000,00 €	150,00 €	75,00 €
über 90.000,00 €	160,00 €	80,00 €

Die in der Beitragstabelle genannten ermäßigten Beiträge gelten auch für Geschwisterkinder, die in Tageseinrichtungen für Kinder oder sonstigen Betreuungsmaßnahmen in Langenberg kostenpflichtig betreut werden.

Die gesamten positiven Einkünfte des letzten Kalenderjahres

(Bei gemeinsamer Erklärung der Ehegatten sind hier die Einkünfte des Ehemannes und der Ehefrau einzutragen!)

Bitte zutreffendes ankreuzen sowie Einkommensnachweise beifügen!

Maßgebend sind die positiven Einkünfte aller Einkunftsarten (i. d. R. das Bruttoeinkommen abzgl. der Werbungskosten oder der Arbeitnehmerpauschale), *sofern sich die aktuellen monatlichen positiven Einkünfte im laufenden Jahr auf Dauer nicht wesentlich erhöht bzw. verringert haben. (S. hierzu beiliegendes Merkblatt)*

☐ bis 30.000 EUR	☐ bis 57.000 EUR	☐ bis 81.750 EUR
☐ bis 40.000 EUR	☐ bis 65.250 EUR	☐ bis 90.000 EUR
☐ bis 49.000 EUR	☐ bis 73.500 EUR	☐ über 90.000 EUR

Mir/uns ist bekannt, dass ordnungswidrig handelt, wer die Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht; diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

Mir/uns ist bekannt, dass meine/unsere Angaben in dieser Erklärung überprüft werden.

Mir/uns ist bekannt, dass ich verpflichtet bin/wir verpflichtet sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir bis zur gesetzten Frist keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/n, oder wenn ich/wir die Angaben zur Einkommenshöhe, die von mir/uns verlangt wurden, verweigerte/verweigerten.

Hinweis:

Wenn das Elterneinkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich wesentlich niedriger ist als im Vorjahr, kann auf Antrag vom Einkommen im laufenden Kalenderjahr ausgegangen werden. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren/niedrigeren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Ich versichere/wir versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigten)

(Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigten)

Information gemäß Artikel 13 Abs. 1 und 2 EU-DSGVO zu der Verarbeitung:

Elternbeiträge Offene Ganztagsschule (OGS)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Gemeinde Langenberg
Die Bürgermeisterin
Klutenbrinkstraße 5
33449 Langenberg
05248 / 508-0
gemeinde@langenberg.de
<http://www.Langenberg.de/>

Die Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Langenberg können Sie erreichen unter:

An die Datenschutzbeauftragte der
Gemeinde Langenberg
Klutenbrinkstraße 5
33449 Langenberg
datenschutz@langenberg.de

Ihre Daten sollen zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

Annahme von Anmeldungen; Festsetzung der Beiträge für die OGS; Beitragserhebung;
Vorbereitung und Ablage Vertragsunterlagen; Bearbeitung von Kündigungen; Abrechnung
der Landeszuschüsse bei der Bezirksregierung;

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Art. 6 Abs. 1 S. 1 Ziff. e EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) , § 3 Abs. 1
Datenschutzgesetz NRW, Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen
Ganztagsgrundschulen

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Zuständige Mitarbeiter/innen des Fachbereichs 1 Bürgerservice und Interne Dienste der
Gemeindeverwaltung Langenberg
Zuständige Mitarbeiter/innen der Gemeindekasse, Langenberg
Zuständige Mitarbeiter/innen der Regio IT GmbH
Zuständige Mitarbeiter/innen der Schulen in der Gemeindeverwaltung Langenberg
Zuständige Mitarbeiter/innen der Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Die personenbezogenen Daten werden für die folgende Dauer gespeichert:

Die personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 17 Abs. 1 Ziff. a EU-DSGVO
unverzüglich gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise
verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Eine Löschung kann nicht vor Ablauf der
gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erfolgen.

Hinweise gemäß Art. 13 Abs. 2 Ziff. b EU-DSGVO:

Ihnen steht ein Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden
personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung

der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Bestehen eines Beschwerderechts:

Sie können sich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeindeverwaltung Langenberg bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/ 38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de) beschweren.

Hinweis gemäß Art. 13 Abs. 2 Ziff. e EU-DSGVO:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten wird der Höchstbeitrag erhoben.

Empfangsbestätigung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Informationen erhalten habe.

Gemeinde Langenberg, den _____

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

Hinweise zu Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule und zu den Kosten der Mittagsverpflegung

Die Festsetzung des Elternbeitrages für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).

Für Geschwisterkinder gilt folgende Regelung:

Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig an den außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ teil, wird ab dem 2. Kind einer Familie eine Beitragsermäßigung gewährt (siehe nachstehende Tabelle). Berücksichtigt für eine Ermäßigung der Beiträge zur Offenen Ganztagschule werden Geschwisterkinder, die für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder oder sonstigen Betreuungsmaßnahmen in Langenberg Beiträge entrichten.

Es ergeben sich ab 01.08.2019 folgende Beitragssätze:

Jahreseinkommen nach GTK	Beitrag für das 1. Kind monatlich €	für Geschwisterkinder monatlich €
bis 30.000 €	00,00	00,00
bis 40.000 €	80,00	40,00
bis 49.000 €	92,00	46,00
bis 57.000 €	108,00	54,00
bis 65.250 €	115,00	57,50
bis 73.500 €	129,00	64,50
bis 81.750 €	143,00	71,50
bis 90.000 €	150,00	75,00
über 90.000 €	160,00	80,00

Die Erziehungsberechtigten sind bei Aufnahme und danach auf Verlangen verpflichtet, die Höhe ihres Einkommens nachzuweisen. **Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne entsprechende Nachweise wird der maximal mögliche Beitrag von 160,00 € pro Monat und Kind festgesetzt!**

Zur Deckung der Kosten der **Mittagsverpflegung** wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von z.Z. 63 € erhoben. Der Beitrag ist auch während der Ferien- und Fehlzeiten zu bezahlen. Sollten Sie Leistungen als Kinderzuschlag-Empfänger, Wohngeldbezieher, Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II- oder SGB XII-Leistungsbezieher erhalten, können Sie zusätzlich Bildungs- und Teilhabeleistungen beim Jobcenter Kreis Gütersloh, Abteilung Bildung und Teilhabe, beantragen. Sie erhalten eine Bildungskarte, auf der unter anderem ein Budget für die Bildungs- und Teilhabeleistung „Mittagsverpflegung in Schulen“ hinterlegt ist. Diese Karte müssen Sie bei der Gemeinde Langenberg vorlegen.

Der Elternbeitrag sowie die Kosten für die Mittagsverpflegung werden **monatlich jeweils zum 15. (einschl. der Ferienmonate und Fehlzeiten des Kindes)** fällig. Ein entsprechendes Formular „**SEPA-Lastschriftmandat**“ erhalten Sie zusammen mit dem Bescheid über den zu zahlenden Elternbeitrag zu gegebener Zeit.

Bitte wenden

Die Prüfung der Einkommensverhältnisse und die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge zur Offenen Ganztagsgrundschule erfolgt durch das **Schulverwaltungsamt der Gemeinde Langenberg, Klutenbrinkstr. 5, 33449 Langenberg**. Das gilt auch für die Erhebung der Kosten für die Mittagsverpflegung. Ansprechpartnerin ist:

Lena Leweling, Tel.: 05248 / 508 – 25, E-Mail: lena.leweling@langenberg.de

Sie erklären sich damit einverstanden, dass die eigenen sowie die Daten des Kindes durch die Gemeinde Langenberg, Fachbereich I, Schulverwaltungsamt, gespeichert und bei Bedarf an dessen andere Abteilungen (wie z.B. an die Gemeindekasse), an den Maßnahmenträger sowie das Jobcenter, im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Unterstützungsleistungen, weitergeleitet werden.

Das Schuljahr beginnt immer am 01.08. und endet immer am 31.07. jeden Jahres, so dass die Elternbeiträge und Kosten der Mittagsverpflegung für diese Zeiträume anfallen, auch wenn der reguläre Schulbetrieb erst nach dem 01.08. beginnt und vor dem 31.07. endet. Sofern eine Abbuchung nicht rechtzeitig zum Schuljahresbeginn erfolgen kann, wird die Abbuchung der Beiträge für den zurückliegenden Zeitraum zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen.

Erläuterungen zu den positiven Einkünften

Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dazu gehört auch das steuerfreie Einkommen.

Maßgebend sind die **Bruttoeinkünfte** (jeweilige Rubrik der Verdienstabrechnung/Steuerbescheid). Es handelt sich hierbei **nicht** um die zu versteuernden Einkünfte, weil persönliche Freibeträge und Sonderausgaben grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Negative Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können nicht von den positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen oder mit diesen bzw. mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden.

Einen umfassenden Nachweis bei Einkünften aus **nichtselbständiger** Arbeit bietet die Dezember-Abrechnung. Bei Überschreitung der Werbungskostenpauschale (z.Z. 1.000,00 €) bzw. Anerkennung von Kinderbetreuungskosten ist die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides (Zeile „Gesamtbetrag der Einkünfte“) erforderlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersvorsorgeansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (z.B. Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten, Mandatsträger), so ist auf dem ermittelten Einkommen – nach Abzug der Werbungskosten – ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Positive Einkünfte aus **selbständiger** Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben (falls noch kein Steuerbescheid vorliegt, Bescheinigung vom Steuerberater erstellen lassen).

Für das dritte und jedes weitere Kind ist der nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende **Freibetrag** (4.194,00 € je Elternteil ab 2021) von dem Einkommen abzusetzen.

Sonstige anrechenbare Einkünfte sind alle übrigen, auch steuerfreien Geldbezüge einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern und das die Einrichtung besuchende Kind. Voraussetzung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dies sind z.B. Verdienste aus „450-Euro-Jobs“ (ohne Abzug von Werbungskosten), Unterhaltszahlungen an einen Elternteil bzw. das Kind, Altersruhegeld und sonstige Renteneinkünfte, Einnahmen nach dem Arbeitsfördergesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld), **Elterngeld über 300,00 €**, sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetz (Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und weiteren sozialen Gesetzen).

Kindergeld, Erziehungsgeld, Reisekosten, Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfall sowie Pflegegeld gehören jedoch nicht zum anrechenbaren Einkommen.